



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom 17.12.2015, geändert durch Beschluss vom 25.02.2016, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	112.907.684 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	112.880.811 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.153.572 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	102.688.242 €
----------------------------------------------------------------------	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.013.200 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.704.389 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.754.480 €

festgesetzt.

Davon entfallen 2.300.000 € auf einen vom Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 beschlossenen Erwerb einer Immobilie zur Flüchtlingsunterbringung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

847.500 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist nicht vorgesehen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Grundsteuer A	260 v.H.
1.2 Grundsteuer B	790 v.H.
2. Gewerbesteuer	515 v.H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke:	Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
ku-Vermerke:	Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

§ 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
- Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

§ 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 26.02.2016 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 29.02.2016 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 GO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden in Zimmer 224 des Rathauses der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, öffentlich aus.

Dienststunden sind

Montag bis Freitag (außer Mittwoch)	von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 01.03.2016, Franz Huhn, Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 26.02.2016

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr am Sonntag, dem 24.04.2016.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 25.02.2016 für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen

**am Sonntag, dem 24. April 2016,
in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr**

anlässlich des Antikmarktes geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 26.02.2016
Kreisstadt Siegburg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 18.12.2015

über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Siegburg

in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr

**am Sonntag,
- dem 06.11.2016,
und**

**am Sonntag,
- dem 04.12.2016.**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 17.12.2015 für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen

- am Sonntag, dem 6. November 2016, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr, anlässlich des Martinsmarktes/Karnevalserwachens, und

- am Sonntag, dem 4. Dezember 2016, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr, anlässlich des Mittelalterlichen Marktes

geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die ordnungsbehördliche Verordnung vorher beantragt oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 18.12.2015

Kreisstadt Siegburg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister



Dr. Placidus Mittler OSB

* 11. November 1928

† 26. Februar 2016

Die Kreisstadt trauert um Dr. Placidus Mittler. Der Ehrenbürger der Kreisstadt Siegburg und Abt der Benediktinerabtei auf dem Michaelsberg von 1970 bis 2000 starb am 26. Februar 2016 im Alter von 87 Jahren.

Dr. Placidus Mittler trat 1948 in die Gemeinschaft der Benediktiner auf dem Michaelsberg ein und beteiligte sich bereits als Novize am Wiederaufbau der kriegszerstörten Abtei. Am 26. Juli 1954 wurde er zum Priester geweiht. Er studierte Theologie, Philosophie und Musikwissenschaft.

Im Jahr 1970 wählte ihn der Konvent im Alter von 41 Jahren zum Abt. Nach 30 Jahren trat der promovierte Theologe von seinem Amt zurück und blieb dem Konvent bis zu seiner Auflösung im Jahr 2011 eng verbunden.

Über Jahrzehnte hinweg engagierte er sich als Seelsorger der Pfarrgemeinde St. Servatius, als Religionslehrer in Schulen, als Dozent an der Musikhochschule Düsseldorf und veröffentlichte zahlreiche Bücher, bevor er sich in das Klosterleben zurückzog.

Im Jahr 1998 wurde er aufgrund seiner außergewöhnlichen Verdienste um die geistlichen und sozialen Belange der Kreisstadt Siegburg zum Ehrenbürger ernannt.

Die Kreisstadt Siegburg verliert mit Dr. Placidus Mittler eine den Menschen zugewandte Persönlichkeit, die den Konvent und die Stadt Siegburg über Jahrzehnte hinweg durch viele geistliche und menschliche Impulse prägte.

Siegburg schuldet Dr. Placidus Mittler Dank und Anerkennung. Nicht nur die Siegburgerinnen und Siegburger werden ihn allzeit in Erinnerung halten.

Für die Kreisstadt Siegburg

Franz Huhn
Bürgermeister

Bekanntmachung

Niederschlagswassergebühr in Siegburg Bitte um Mithilfe



1998 hat die Stadt Siegburg die getrennte Abwassergebühr eingeführt. Seitdem werden die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten bzw. versiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die Abwasseranlage gelangt, bemessen.

Da seit der Einführung nun schon 18 Jahre vergangen sind, ist eine Aktualisierung der Bemessungsgrundlage für alle Grundstücke geboten. Die Stadt hat sich entschlossen, die Aktualisierung auf der Grundlage von Luftbildern durchzuführen. Hierfür wurde das Stadtgebiet im vergangenen Jahr überflogen und auf der Grundlage der Luftbilder die befestigten Flächen ermittelt.

Für die Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen sind die Stadtbetriebe jedoch auf die Mitwirkung der Grundstückseigentümer angewiesen: Aus den Luftbildern kann zwar die Größe der befestigten und unbefestigten Flächen ermittelt werden, nicht jedoch, ob sie an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Voraussichtlich im April erhalten deshalb die Eigentümer Post von den Stadtbetrieben. In einem bereits im Ergebnis der Luftbilddatenauswertung vorausgefüllten Fragebogen brauchen diese nur noch die Richtigkeit der Angaben bestätigen oder diese korrigieren und angeben, ob das Niederschlagswasser einzelner Flächen ggf. nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Ergänzend werden vorhandene Zisternen und Versickerungsanlagen abgefragt.

Die Stadtbetriebe bieten für die Zeit der Selbstauskunft eine gesonderte telefonische Beratung an. Die hierfür extra eingerichteten Telefonnummern werden mit den Fragebögen verschickt. Unterstützt werden Sie bei der Beratung und Auswertung durch das Franz Fischer Ingenieurbüro aus Erftstadt.

Stellenausschreibung

KREISSTADT SIEGBURG

Seniorenzentrum Siegburg GmbH

Zur Verstärkung des Teams unseres internen Dienstleistungsunternehmens (Altenheim Siegburg Dienstleistungsgesellschaft mbH), suchen wir schnellstmöglich

Fahrer für Hol- und Bringdienste sowie Mitarbeiter für Spüldienste in der Küche in Teilzeit oder auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung

Unsere Anforderungen an Sie:

- Führerschein Klasse B,
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift,
- Organisationstalent,
- körperlich belastbar,
- eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen,
- soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten,
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit,
- als auch die die Bereitschaft zur Arbeit im Schichtdienst und an Wochenenden.

Wir wünschen uns Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit freundlichen Umgangsformen und dem Interesse, sich selbst und unser Unternehmen weiterzuentwickeln. Bringen Sie Ihr Wissen und Ihre persönlichen Stärken bei uns ein.

Neben einem angenehmen Arbeitsklima und der Möglichkeit, in einem engagierten Team gestaltend tätig zu werden, bieten wir

- gute Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten,
- eine betriebliche Altersversorgung,
- Jobticket,
- Fitness- und Gesundheitstraining,
- gute Erreichbarkeit durch öffentlichen Nah- und Fernverkehr,
- gute Parksituation für Autos (Tiefgarage),
- sowie eine Kinderbetreuung in der hauseigenen Kindergrößtagespflege.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:

Altenheim Siegburg Dienstleistungsgesellschaft mbH
Personalabteilung
Friedrich-Ebert-Straße 16
53721 Siegburg

Oder gerne auch per Email an:

bewerbung@seniorenzentrum.siegburg.de